

## Besteht ein Herausgabeanspruch der Original-Röntgenaufnahmen?

Regelmäßig sehen sich Mediziner durch Patienten mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers konfrontiert. Da derartige Vorwürfe schwere Konsequenzen haben können, ist es wichtig, dass der behandelnde Arzt genau weiß, wie er sich in einem solchen Fall zu verhalten hat. Dem Behandlungsfehlervorwurf geht zumeist die Anforderung der Behandlungsunterlagen voraus, weshalb in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage nach dem Einsichtsrecht des Patienten in seine Behandlungsunterlagen auftaucht, als auch die vom Patienten verlangte Herausgabe seiner Behandlungsdokumentation, wie z.B. der Röntgenaufnahmen.

Unstreitig ist, dass der Patient einen Anspruch auf Einsichtnahme in seine objektiven Befunde hat. Dem Patienten oder dessen Bevollmächtigten muss dabei die Möglichkeit eingeräumt werden Kopien von den Unterlagen zu fertigen. Oftmals kann sich der Behandler Ärger ersparen, wenn er schon bei der ersten Anforderung die gewünschten Patientenunterlagen (ggf. gegen Erstattung von Kopierkosten und Porto) in Kopie übersendet. Ergibt sich bereits aus den Umständen der Anforderungen, dass der Patient die Möglichkeit eines Haftungsfalles prüft, empfiehlt es sich im Anschreiben klarzustellen, dass mit der Übersendung der Kopien kein wie auch immer geartetes Anerkenntnis verbunden ist.

Bei der Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen, als Bestandteil der Behandlungsunterlagen, ist Vorsicht geboten, weil diese nur mit hohen Kosten dupliziert werden können. Darüber hinaus sind sie für den Zahnarzt ein Beweismittel für eine ordnungsgemäße Behandlung. Wenn diese nun, warum auch immer, beim Patienten untergehen, trifft das Risiko der Beweislast den Zahnarzt.

Dennoch hat das LG Kiel am 30.03.2007 – Az. 8 O 59/06 entschieden, dass zwar ein dauerhafter Überlassungsanspruch nicht bestehe, ein Patient aber das Recht habe, die vorübergehende Herausgabe an seinem Rechtsanwalt zu verlangen. Nach der Einsichtnahme sind die Original-Röntgenbilder wieder an den Arzt zu übersenden.

Soweit die Röntgenaufnahmen in digitaler Form existieren können diese kostengünstig vervielfältigt werden, so dass sich dies Problem künftig immer weniger stellt.

Praxistipp:

Sollte tatsächlich von Ihnen die Herausgabe der Original-Röntgenaufnahmen von einem Patienten verlangt werden, sollten Sie dieser Aufforderung nachkommen. Die Röntgenbilder sind auf Basis der vorstehenden Rechtsprechung allein an den Patientenanwalt, verbunden mit einer Fristsetzung zur Rückgabe, zu übersenden. Eine solche Übersendung sollte darüber hinaus nur mittels Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Autoren:

Lyck & Pätzold Medizinanwälte  
Nehringstr. 2, 61352 Bad Homburg  
[kanzlei@medizinanwaelte.de](mailto:kanzlei@medizinanwaelte.de)  
[www.medizinanwaelte.de](http://www.medizinanwaelte.de)